Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Satzung
zum Verfahren bei Verdacht auf
Fehlverhalten in der Wissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. November 2021

(Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-71.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zum Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 30. Juli 2026 (Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-40.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ... 3
§ 1 Regelungszweck ... 3
§ 2 Anwendungsbereich ... 3
§ 3 Aufklärungspflicht ... 4
§ 4 Verfahrensgrundsätze ... 4
Zweiter Abschnitt: Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle ... 4
§ 5 Aufgaben der Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle ... 4
§ 6 Ombudsperson ... 5
§ 7 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft (Untersuchungskommission) ... 5
§ 8 Gemeinsame Vorschriften der Organe ... 6
Dritter Abschnitt: Vorprüfung ... 6
§ 9 Informationspflichten ... 6
§ 10 Anonyme, nicht sachgemäße und nachweislich falsche Anschuldigungen ... 7
§ 11 Anhörung der oder des Betroffenen ... 7
§ 12 Entscheidung über die Verfahrensbeendigung oder Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren ... 7
§ 13 Aufbewahrung der Akten ... 8
Vierter Abschnitt: Förmliche Untersuchung ... 8
§ 14 Zuständigkeit ... 8
§ 15 Verfahren ... 8
§ 16 Ausnahmsweise Offenlegung des Namens der hinweisgebenden Person ... 8
§ 17 Ergebnis der Untersuchung ... 9
§ 18 Benachrichtigungspflichten ... 10
§ 19 Ausschluss der Beschwerde ... 10
§ 20 Aufbewahrung der Akten ... 10
Fünfter Abschnitt: Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten in der Wissenschaft anzusehen sind ... 10
§ 21 Begriffsbestimmung; Tatbestände von Fehlverhalten in der Wissenschaft ... 10
§ 22 Mitverantwortung ... 12
Sechster Abschnitt: Katalog möglicher Sanktionen beziehungsweise Konsequenzen bei Fehlverhalten in der Wissenschaft ... 12
§ 23 Grundsätze ... 12
§ 24 Sanktionen bzw. Konsequenzen bei Fehlverhalten in der Wissenschaft ... 12
Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen ... 14
§ 25 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen ... 14

Erster Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Regelungszweck

(1) [1]Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre sowie in der Nachwuchsförderung. [2]Die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Forschung Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 – BayHIG – GVBl. S. 414). [3]Diese Satzung soll den Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft aktueller oder ehemaliger Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg regeln, sofern die gegenständlichen Leistungen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erbracht worden sind.

(2) Mit dieser Satzung setzt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) um, der am 3. Juli 2019 in der Mitgliederversammlung der DFG beschlossen worden ist und am 1. August 2019 in Kraft getreten ist.

(3) [1]Die Regelungen dieser Satzung nehmen auch Bezug auf Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz und der Max-Planck-Gesellschaft zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. [2]Formulierungen aus den einschlägigen Texten sind teils unmittelbar, teils mittelbar in diese Satzung eingeflossen.

§ 2
Anwendungsbereich

[1]Diese Satzung gilt für alle in der Forschung tätigen Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. [2]Darunter fallen

1. das wissenschaftliche und künstlerische Personal,
2. die wissenschafts- und kunststützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in der Forschung tätig sind, und
3. Studierende, soweit sie in der Forschung tätig sind.

[3]Diese Satzung gilt ferner für Personen, die - ohne Mitglied der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu sein - ein von einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder einem hauptberuflichen Hochschullehrer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg betreutes Promotionsvorhaben oder Habilitationsverfahren verfolgen oder verfolgt haben oder zum Zeitpunkt des vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens Mitglied der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewesen waren.

§ 3
Aufklärungspflicht

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg geht jedem konkreten Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft ohne Ansehen der Person nach.

(2) Durch das Verfahren zur Aufklärung eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft nach dieser Satzung werden andere gesetzlich geregelte Verfahren, insbesondere dienst-, arbeits-, zivil- und strafrechtliche Verfahren, weder ersetzt noch ausgeschlossen.

(3) Eine Untersuchung von Fehlverhalten von Studierenden im Rahmen der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Erlangung von Studienabschlüssen obliegt ausschließlich den Prüfungsausschüssen.

§ 4
Verfahrensgrundsätze

(1) [1]Die Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft erfolgt in allen Verfahrensabschnitten unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. [2]Alle an Verfahren zur Überprüfung eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft an der Universität Beteiligten setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Informantin oder des Informanten als auch der oder des von den Vorwürfen Betroffenen ein.

(2) [1]Die Anzeige eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft durch die Informantin oder den Informanten muss in gutem Glauben erfolgen. [2]Bewusst unrichtige oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein Fehlverhalten in der Wissenschaft begründen.

(3) Wegen der Anzeige sollen weder der Informantin oder dem Informanten noch der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

(4) Anzeigen, bei denen die Informantin oder der Informant seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeigen), können im Verfahren überprüft werden, sofern sie belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen enthalten.

(5) Der aufgrund einer Anzeige eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft ermittelte Sachverhalt und die Nachweise werden umfassend dokumentiert.

Zweiter Abschnitt:
Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

§ 5
Aufgaben der Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

[1]Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle sind die Ombudsperson und die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft (Untersuchungskommission). [2]Sie nehmen die ihnen nach dieser Satzung übertragenen

Aufgaben wahr und beraten die Universitätsleitung in Fragen der Sicherung der Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 6
Ombudsperson

(1) [1]Die Otto-Friedrich-Universität bestellt eine oder einen in Fragen der Organisation und Durchführung der Forschung erfahrene Hochschullehrerin oder erfahrenen Hochschullehrer als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für alle Angehörigen der Universität, eine Ombudsperson, sowie eine stellvertretende Ombudsperson, die jeweils für die Dauer von fünf Jahren vom Senat gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. [2]Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft informieren.

(2) Das Amt der Ombudsperson und der stellvertretenden Ombudsperson ist mit dem Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten bzw. einer Dekanin oder eines Dekans unvereinbar.

(3) Die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson werden jeweils universitätsöffentlich unter Angabe der dienstlichen Kontaktdaten bekannt gemacht.

(4) Die Ombudspersonen erhalten von der Universitätsleitung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(5) Es steht den Mitgliedern der Universität frei, sich entweder an die Ombudsperson der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ der DFG zu wenden.

(6) Die Universität sieht auf Antrag Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor.

§ 7
Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft (Untersuchungskommission)

(1) [1]Darüber hinaus bestellt die Otto-Friedrich-Universität eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft (Untersuchungskommission). [2]Sie besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Professorinnen oder Professoren der eigenen Universität, die aus unterschiedlichen Fakultäten kommen und vom Senat für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. [3]Der Senat wählt zudem bis zu zwei Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter.

(2) [1]Im Anschluss an die Wahl der Untersuchungskommissionsmitglieder durch den Senat beruft die Präsidentin oder der Präsident der Otto-Friedrich-Universität Bamberg die gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung der Untersuchungskommission ein. [2]In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden

Vorsitzenden. [3]Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Untersuchungskommission und vertritt die Kommission nach außen. [2]Sie oder er wird in ihrer oder seiner Abwesenheit durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenen Vorsitzenden vertreten.

(4) [1]Die Untersuchungskommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. [2]Die Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft nach dieser Ordnung erfolgt nicht, sofern für die zu überprüfenden Sachverhalte bereits eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist oder ein Gerichtsverfahren oder Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

(5) [1]Eine Vertretung der Mitglieder in der Untersuchungskommission ist nicht zulässig. [2]Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. [3]Für die Beschlussfähigkeit müssen alle Kommissionsmitglieder anwesend sein. [4]Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 8
Gemeinsame Vorschriften der Organe

(1) [1]Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ombudsperson, die stellvertretende Ombudsperson und die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft (Untersuchungskommission) unabhängig. [2]Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Für die Ombudsperson, die stellvertretende Ombudsperson und die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft (Untersuchungskommission) gelten die Vorschriften zum Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung § 79 Grundordnung (Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Dritter Abschnitt:
Vorprüfung

§ 9
Informationspflichten

[1]Bei konkreten Verdachtsmomenten für ein Fehlverhalten in der Wissenschaft im Sinne des Verhaltenskatalogs gemäß §§ 21, 22 ist die Ombudsperson der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu informieren. [2]Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen.

§ 10
Anonyme, nicht sachgemäße und nachweislich falsche Anschuldigungen

(1) [1]Eine Verpflichtung, anonymen und nicht sachgemäßen Anschuldigungen oder Hinweisen nachzugehen, besteht grundsätzlich nicht. [2]Bei anonymen Anschuldigungen oder Hinweisen prüft die Ombudsperson in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßer Abwägung, ob sie oder er diese verfolgt. [3]Soweit es nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung der Ombudsperson im Bedarfsfall zur Wahrnehmung der Vertraulichkeit erforderlich ist, kann eine vorhandene Kenntnis der Ombudsperson von der Identität der anonymen Informantin oder des anonymen Informanten auf die Ombudsperson beschränkt bleiben.

(2) Bei nachweislich und bewusst falschen Anschuldigungen oder Hinweisen bleibt die Ergreifung rechtlicher Maßnahmen gegen die Verursacherin oder den Verursacher der falschen Information vorbehalten; in diesem Fall informiert die Ombudsperson die Dekanin oder den Dekan sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

(3) Die oder der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 11
Anhörung der oder des Betroffenen

[1]Der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Ombudsperson Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben; § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [2]Die Frist für die Stellungnahme der oder des Betroffenen beträgt zwei Wochen. [3]Der Name der Informantin oder des Informanten wird ohne ihr oder sein Einverständnis in dieser Phase der oder dem Betroffenen nicht offenbart.

§ 12
Entscheidung über die Verfahrensbeendigung oder Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren

[1]Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen beziehungsweise nach Verstreichen der Frist trifft die Ombudsperson innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die oder den Betroffenen und die bzw. den Hinweisgebenden zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt beziehungsweise das Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll. [2]Sind Hinweisgebende mit der Entscheidung der Ombudsperson nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen schriftlich oder mündlich der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission vortragen. [3]Die Präsidentin oder der Präsident der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist in den Fällen gemäß den Sätzen 1 und 2 jeweils zu informieren; im Falle der

Beendigung des Verfahrens, die schriftlich zu vermerken ist, kann hiervon abgesehen werden.

§ 13
Aufbewahrung der Akten

[1]Die Akten des Vorprüfungsverfahrens werden von der Universität 30 Jahre zugangssicher und zugriffssicher aufbewahrt. [2]Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahrs, in dem das Vorprüfungsverfahren beendet worden ist.

Vierter Abschnitt:
Förmliche Untersuchung

§ 14
Zuständigkeit

[1]Zuständig für die förmliche Untersuchung ist die von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestellte Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft (Untersuchungskommission). [2]Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen oder Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 15
Verfahren

(1) [1]Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. [2]Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorliegt. [3]Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen zu treffen. [4]Sie kann hierfür notwendige Informationen einholen und auch Stellungnahmen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich anfordern.

(2) [1]Der oder dem von einem möglichen Fehlverhalten in der Wissenschaft Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [2]Die oder der Betroffene ist auf ihren oder seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie oder er eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; letzteres gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(3) Hinweisgebende haben zu jeder Verfahrensphase Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 16
Ausnahmsweise Offenlegung des Namens der hinweisgebenden Person

(1) Der Name der oder des Hinweisgebenden ist vertraulich.

(2) Den Namen einer hinweisgebenden Person offen zu legen, kann erforderlich werden, wenn die oder der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann,

insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der oder des Hinweisgebenden für die Feststellung des Fehlverhaltens in der Wissenschaft wesentliche Bedeutung zukommt.

(3) [1]Soweit es bei anonymen Anschuldigungen oder Hinweisen nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung der Ombudsperson im Rahmen der Vorprüfung nach dem Dritten Abschnitt im Bedarfsfall zur Wahrung der Vertraulichkeit erforderlich war, eine bei der Ombudsperson vorhandene Kenntnis der Identität der oder des anonymen Hinweisgebenden auf die Ombudsperson zu beschränken, entscheidet die Ombudsperson auf Verlangen der Untersuchungskommission nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erneut, ob im Fall des Satzes 1 der Name einer anonymen Informantin oder eines anonymen Informanten zur Wahrung der Rechte der oder des Betroffenen offen zu legen ist. [2]Die Untersuchungskommission ist an die Entscheidung der Ombudsperson nach Satz 1 gebunden.

(4) Hält es die Untersuchungskommission nach pflichtgemäßer Abwägung für erforderlich, entgegen der Entscheidung der Ombudsperson nach Abs. 3 Satz 1 zu verfahren, entscheidet auf Verlangen der Untersuchungskommission die Präsidentin oder der Präsident, ob im Fall des Abs. 2 der Name einer oder eines anonymen Hinweisgebenden zur Wahrung der Rechte der oder des Betroffenen offen zu legen ist.

(5) [1]Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie oder er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. [2]Die oder der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie oder er die Anzeige bei abzusehender Offenlegung des Namens zurückzieht.

(6) [1]Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist eingeschränkt, wenn sich die oder der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. [2]Die Untersuchungskommission entscheidet im Einzelfall im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Informantin oder den Informanten umgeht.

(7) Die oder der Hinweisgebende ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 17
Ergebnis der Untersuchung

(1) [1]Hält die Untersuchungskommission mehrheitlich ein Fehlverhalten in der Wissenschaft für hinreichend erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Universitätsleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen zur Entscheidung vor. [2]Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt.

(2) [1]Die Universitätsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen. [2]Sie veranlasst die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Entscheidung. [3]Art und Umfang einzuleitender Maßnahmen bestimmen sich insbesondere nach dem Grad des Fehlverhaltens in der Wissenschaft.

(3) Die Universitätsleitung entscheidet unter Wahrung der Belange des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der oder des Betroffenen, ob und welche Informationen über die

Betroffene oder den Betroffenen bzw. das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten mit begründetem Interesse an der Entscheidung mitgeteilt werden.

§ 18
Benachrichtigungspflichten

[1]Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Universitätsleitung geführt haben, sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. [2]Auf Verlangen ist auch die oder der Hinweisgebende über den Stand des Verfahrens zu informieren.

§ 19
Ausschluss der Beschwerde

Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Universitätsleitung ist nicht gegeben.

§ 20
Aufbewahrung der Akten

[1]Die Akten der förmlichen Untersuchung werden von der Universität 30 Jahre zugangssicher und zugriffssicher aufbewahrt. [2]Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren eingestellt oder abgeschlossen worden ist.

Fünfter Abschnitt:
Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten in der Wissenschaft anzusehen sind

§ 21
Begriffsbestimmung; Tatbestände von Fehlverhalten in der Wissenschaft

(1) Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) [1]Als Fehlverhalten in der Wissenschaft ist ein Verhalten zu werten, das unmittelbare Auswirkungen auf das Wissenschaftssystem hat und insbesondere aus einem Sachverhalt folgt, bei dem sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über einen Gegenstand der Wissenschaft fachlich auseinandersetzen und austauschen. [2]Ein Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt nicht vor, wenn das Verhalten auf einem Rechtsverhältnis beruht, das privatrechtlicher Natur ist oder aus einem solchen hervorgeht oder einer Rechtsnorm unterfällt, die überwiegend zur Regelung von individuellen Interessen und Verhältnissen dient.

(3) Als Fehlverhalten in der Wissenschaft kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben
   a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
   b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, zum Beispiel
      aa) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen;
      bb) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
      cc) durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen) oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind;
      dd) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage.
2. Verletzung geistigen Eigentums
   a) in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
      aa) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
      bb) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder als Gutachter (Ideendiebstahl),
      cc) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
      dd) die Verfälschung des Inhalts oder
      ee) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte zugänglich machen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
      ff) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte.
   b) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis;
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer
   a) Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
   b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,

c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

§ 22
Mitverantwortung

[1]Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten in der Wissenschaft kann sich unter anderem ergeben aus:

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere;
3. Mitautorschaft an bekanntermaßen fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft im Sinn dieser Satzung erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre;
5. fehlender Belehrung oder anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht gegenüber Studierenden, Doktorandinnen oder Doktoranden sowie Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden.

[2]Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Sechster Abschnitt:
Katalog möglicher Sanktionen beziehungsweise Konsequenzen bei Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 23
Grundsätze

[1]Der folgende Katalog möglicher Sanktionen beziehungsweise Konsequenzen auf Fehlverhalten in der Wissenschaft ist- ohne Anspruch auf Vollständigkeit- als erste Orientierungshilfe zu verstehen. [2]Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten Fehlverhaltens in der Wissenschaft eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. [3]Die Präsidentin oder der Präsident der Otto-Friedrich-Universität Bamberg steht für die Beratung zur Verfügung.

§ 24
Sanktionen bzw. Konsequenzen bei Fehlverhalten in der Wissenschaft

(1) Arbeitsrechtliche und beamtenrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene zugleich

Beschäftigte oder Beschäftigter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist, sind zunächst stets arbeitsrechtliche und beamtenrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen:

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen
   a) Abmahnung
   b) Außerordentliche Kündigung
   c) Ordentliche Kündigung
   d) Vertragsauflösung
2. Beamtenrechtliche Konsequenzen

Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit folgenden Disziplinarmaßnahmen:

   a) Verweis
   b) Geldbuße
   c) Gehaltskürzung
   d) Entfernung aus dem Dienst

(2) Akademische Konsequenzen

[1]Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg selbst gezogen werden. [2]In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades beziehungsweise
2. Entzug der Lehrbefugnis.

(3) Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht oder Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa hinsichtlich Stipendien, Drittmittel oder dergleichen;
5. Schadenersatzansprüche durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

(4) Strafrechtliche Konsequenzen

[1]Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass ein Fehlverhalten in der Wissenschaft zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) beziehungsweise sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. [2]Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit der Präsidentin oder dem Präsidenten abzustimmen.

(5) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

[1]Wissenschaftliche Publikationen und Daten, die aufgrund Fehlverhaltens in der Wissenschaft mit Fehlern behaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind- soweit notwendig- in geeigneter Form zu informieren. [2]Grundsätzlich sind dazu die Autorin oder der Autor und beteiligte Herausgeberinnen oder Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. [3]Bei Fällen gravierenden Fehlverhaltens in der Wissenschaft unterrichtet die Otto-Friedrich-Universität Bamberg andere betroffene Forschungseinrichtungen beziehungsweise Wissenschafts-organisationen. [4]In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Standes-organisationen angebracht sein. [5]Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) [1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Gleichzeitig wird die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 1. August 2014 aufgehoben.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu Fehlverhalten in der Wissenschaft bestellten Mitglieder der Untersuchungskommission und die bestellte Ombudsperson bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten im Amt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. September 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 2021

Bamberg, 30. November 2021

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 30. November 2021 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. November 2021.